

Von: buengeranwalt@orf.at <buengeranwalt@orf.at>

Gesendet: Montag, 12. Dezember 2022 19:05

An:

Betreff: Ihre Email vom 12.12.2022

Sehr geehrte Frau xx

vielen Dank für Ihre Email und der Schilderung Ihre Problems mit dem Smartmeter-Einbau. Wir haben in unserer Konsumentenschutzredaktion „konkret“ in Ihrer Angelegenheit nachgefragt. Dort wurden bereits viele Beiträge zum „Smartmeter“ gemacht und wir haben folgende Antwort erhalten:

„Fakt ist leider, dass sich die Kunden nicht gegen den Einbau wehren können – der Zähler ist im Besitz des Netzbetreibers, deswegen kann er diesen Tausch veranlassen – und muss er laut Gesetz sogar. Der Kunde kann nur den „intelligenten“ Messzähler ablehnen, heißt allerdings nur, dass die „smarten“ Funktionen beim digitalen Zähler deaktiviert werden, er kann aber nicht den Ferraris-Zähler behalten, es dürfen nur die Zähler bleiben, die schon montiert sind, bis sie das Ende ihrer Eichdauer erreicht haben. Aber es darf bei einem Tausch kein Ferrariszähler mehr eingebaut werden. Sprich, man hat keine Chance.

Das ist das Gesetz dazu:

(6) Lehnt ein Endverbraucher die Messung mittels eines intelligenten Messgerätes ab, hat der Netzbetreiber diesem Wunsch zu entsprechen. Der Netzbetreiber hat in diesem Fall einzubauende oder bereits eingebaute intelligente Messgeräte derart zu konfigurieren, dass keine Monats-, Tages- und Viertelstundenwerte gespeichert und übertragen werden und die Abschaltfunktion sowie Leistungsbegrenzungsfunktion deaktiviert sind, wobei die jeweilige Konfiguration der Funktionen für den Endverbraucher am Messgerät ersichtlich sein muss. Eine Auslesung und Übertragung des für Abrechnungszwecke oder für Verbrauchsabgrenzungen notwendigen Zählerstandes und, soweit das Messgerät technisch dazu in der Lage ist, der höchsten einviertelstündlichen Durchschnittsbelastung (Leistung) innerhalb eines Kalenderjahres muss möglich sein. Derart konfigurierte digitale Messgeräte werden auf die in Abs. 1 festgelegten Zielverpflichtungen angerechnet, soweit sie die Anforderungen der Intelligenten Messgeräte-Anforderungsverordnung 2011, [BGBl. II Nr. 339/2011](#), bei entsprechender Aktivierung bzw. Programmierung, die auf Wunsch des Endverbrauchers umgehend vorzunehmen ist, erfüllen.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007808>

Die Verfassungswidrigkeit wurde immer wieder in den Raum gestellt, wie etwa vom Verwaltungsrechtsexperte Daniel Ennöckl, der dies angedeutet

hat, dass hier ev. eine Gleichheitswidrigkeit vorhanden sein könnte, zeigte sich aber eher vorsichtig: <https://orf.at/v2/stories/2214082/2214088/>

Univ.-Prof. für Technologie- und Immaterialgüterrecht, sowie Datenschutzrecht – Dr. Nikolaus Forgó - schrieb diesbezüglich auch ein Gutachten - von der Datenschutzseite dürfte alles rechtlich gedeckt sein. https://id.univie.ac.at/news-und-events/detailansicht-news-und-events/news/interview-mit-dem-orf-ueber-smart-meter/?cHash=6456760bdbc847290dd5f2075c98df87&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News

Es gibt dann noch ein Urteil aus dem Jahr 2020, wo jemand die Verfassungswidrigkeit vor dem VfGH durchfechten wollte, dies wurde aber abgelehnt:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vfgh/JFT_20200225_20G00084_00/JFT_20200225_20G00084_00.pdf

Ich hoffe, wir konnten etwas aufklären und es tut uns leid, dass wir Ihnen nicht direkt weiterhelfen können.

Mit freundlichen Grüßen

Redaktion „BürgerAnwalt“

(Im Auftrag von Dr. Peter Resetarits)

ORF

Redaktion "BürgerAnwalt"
ORF-Austrian Broadcasting Corporation
Hugo-Portisch-Gasse 1
A-1136 Wien
buergeranwalt@orf.at



Think Before You Print

Stiftung öffentlichen Rechts | Sitz Wien | FN 71451 a | HG Wien | UID-Nr. ATU16263102
Informationen nach DSGVO unter <http://www.ORF.at/stories/InfoDSGVO>